

RS Vwgh 2003/9/18 2003/06/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §5 Abs2;

StPO 1975 §39 Abs3;

Rechtssatz

Die "Vertrauenswürdigkeit" iSd § 5 Abs. 2 RAO iVm § 39 Abs. 3 StPO ist zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides, mit welchem die Streichung des Beschwerdeführers aus der Verteidigerliste des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde, zu beurteilen und insofern ist eine Prognoseentscheidung (unter Bedachtnahme auf vergangene Ereignisse) vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003060103.X01

Im RIS seit

22.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at